

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

(Stand: 01.05.2014)

Die Verwaltungsgemeinschaft **Fladungen** (VGem) (nachfolgend stets „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Frei-staat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,-- €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10,--€ Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,--€ für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung von seinen Stellvertretern vertreten.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Entschädigung von 200,00 €.
- (3) Der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Entschädigung von 150,00 €.
- (4) Die weiteren Vorsitzenden erhalten auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung der stellv. Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 4

Entschädigung für Eheschließungen

Entschädigungen für Eheschließungen werden nicht gewährt.

§ 5

Auszahlung von Entschädigungen

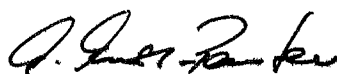
Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind monatlich zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen des Gemeinschafts- und Verfassungsrechts der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen vom 15. Juli 2008 außer Kraft.

Fladungen, den 17.07.2014



Heuser-Panten
Gemeinschaftsvorsitzende

Mit Schreiben vom 17.06.2014 wurde die Satzung dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Mit Mail vom 04.07.2014 wurde mitgeteilt, dass die Satzung keine rechtsaufsichtliche Genehmigung bedarf.